

Disposition behalte, der Soldat mit Proviant und endlich bey entstehender Zahlung mit Hausmanns-Kost und Futter verlied nehmen müste, worbey aber durchaus keine Geld-exactiones zu gestatten, So ist hierunter der Röm. Kayserl. Maj. in einem allerunterthänigsten Schreiben von sämtl. Creyße vorgestellt und Deroselben, daß im Fürstenthumb Coburg, Graf und Herrschafften, Schwarzburg, Mannsfeld, Stollberg, Reußen und Schönburg die Thur-Brandenburg. Regimenten ohne zeitlichen Vorbewußt und Consens sich einlogiret, nach bey sich habenden gedruckten Ordonnanzen die Verpflegung an vielen Orten, auch anders dergleichen noch mehr, wie in specie erwehnet, gefordert worden, worbey dann sämtl. anwesende Rätthe, Abgesandte der allerunterthänigsten Zuversicht leben, es werden Kayserl. Maj. darüber allergnädigste reflexion nehmen, damit diesem Creyß schleunige remedirung und Abführung dieser Völcker wiederfahren möge.

§. 3. Und dieweil (2.) die an Rheinstrohm abgeschickte Creyß-Völcker, damit selbige nicht gänzlich zergehen möchten, weil Sie selber Orten mit keinen Quartieren noch neulichst versehen gewesen, auch vor Geld, außer in gar erhörten Werth und ohne den geringsten sonst gewöhnlichen Zuschub nichts erlangen können, sich wiederumb mit Vorbewußt der Reichs-Generalitat zu dem Creyß zu ziehen, genöthiget scheinen und derselben Rückkunfft vermuthet wird; Als ist darbey zu deliberiren vorgeschlagen, ob nicht rathsam, daß dieselben in Corpore an des Creyßes Gränzen, oder Regiments, Esquadrons, aufs wenigste Compagnien weiß, sonderlich an denen Gränzen beysamen behalten und mit denen Ständen, welche die Quartier übernehmen, sich deswegen vergleichen würden, so hat man zwar des anhero Marches halber es angezogener Ursachen wegen und die Völcker dem Reich zum besten zu conseruiren, es darbey bewenden lassen, die Stände aber, daß wann dieselben im Creyß würcklich ankommen solten, einem jedweden sein Contingent zu überweisen begehret, damit jedweder dieselben best möglichst verpflegen, auch sonst auf einen und den andern Fall sich derselben bedienen könnte, jedoch ist denenjenigen Ständen, welche gewisse Compagnien zusammen gestoßen, derselben Beysammenhaltung halber, damit nicht alles in Confusion gerathen mögte, nothwendige Remonstracion von selbst auch die Erklärung geschehen, ihre Mannschafft Compagnien weise beysammen stehen zu lassen und unter den concurrirenden sich deshalb dermassen, daß keiner von den andern beschwehret, oder ohne Willen mit des andern Contingent belegt würde, zu vergleichen, jedoch geschehe es, daß ein oder der ander Stand sein Con-

Von den  
Winter-  
Quartieren  
des Crays-  
Regimentes.